

Siemens Energy Bedingungen für das Produktgeschäft

1. Allgemeines

- 1.1 Der Umfang, die Quantität, Qualität, Funktionalität und technische Spezifikationen der von Siemens Energy zu liefernden Produkte, Ausstattung, Dokumentation, Digitale/r Service/s oder zu erbringenden Werk- und/oder Dienstleistungen („**Lieferungen**“), ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von Siemens Energy oder dem zwischen dem Kunden und Siemens Energy geschlossenen Vertrag.
- 1.2 "**Digitaler Service**" oder "**Digitale Services**" bezeichnet alle Lieferungen und Leistungen, wie sie in diesem Vertrag und den jeweiligen Nachträgen zu diesem Vertrag näher beschrieben sind. Digitale Services können aus Hardwareteilen, Software und/oder Anwendungen bestehen. "Anwendung" bezeichnet die (i) Software, (ii) Webseiten, (iii) Konnektivität, (iv) Infrastruktur und (v) Hardware, die sich außerhalb des Standorts des Kunden befinden und die von Siemens Energy zur Erbringung der Digitalen Services genutzt werden.
- 1.3 Das Angebot von Siemens Energy mit diesen Geschäftsbedingungen und die im Angebot ausdrücklich als Teil des Vertrages aufgeführten sonstigen Unterlagen stellen zusammen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien („**Vertrag**“) dar. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Siemens Energy diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an den Lieferungen, an allen von Siemens Energy in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dokumenten („**Dokumente**“) und der gesamten Software, Hardware, dem gesamten Know-how („**geistiges Eigentum**“) und sonstigen in Verbindung mit den Lieferungen und den Dokumenten zur Verfügung gestellten Gegenständen sind und verbleiben ausschließliches Eigentum von Siemens Energy, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit zwingendes Recht nachfolgende Beschränkung nicht verbietet, darf der Kunde die Lieferungen oder Teile davon nicht zurückentwickeln (reverse engineering), dekompileieren oder reproduzieren und muss sicherstellen, dass Dritte die Lieferungen oder Teile davon nicht zurückentwickeln (reverse engineering), dekompileieren oder reproduzieren.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dokumente unverändert und in dem für den Betrieb und die Routinewartung der Lieferungen notwendigen Umfang durch kundeneigenes Personal zu verwenden, sofern Siemens Energy dem Kunden nicht schriftlich weitergehende Rechte einräumt.
- 2.3 Soweit die Lieferungen Software von Siemens Energy enthalten, wird diese Software nach den in der Software-Dokumentation, in der Software selbst oder in beigefügten (Siemens Energy Software-) Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen (jeweils „**Anwendbare Software Bedingungen**“) lizenziert. Die Anwendbaren Software Bedingungen gelten vorrangig vor den in dieser Ziffer 2 enthaltenen Bedingungen. Die Software wird im Objektcode ohne Quellcode geliefert. Siemens Energy gewährt dem Kunden das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Software gemäß der Beschreibung in den Anwendbaren Software Bedingungen oder, falls solche Bedingungen nicht gestellt werden, für den Zweck des Betriebs und der Wartung der Lieferungen.
- 2.4 Die Lieferungen können Lizenzsoftware Dritter enthalten. Soweit für die Lizenzsoftware besondere Lizenzbedingungen (z.B. EULA) des jeweiligen Lizenzgebers gelten, stellt Siemens Energy dem Kunden diese Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen zur Verfügung. Diese allein gelten im Hinblick auf die Haftung des jeweiligen Lizenzgebers dem Kunden gegenüber. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers einzuhalten.
- 2.5 Soweit die Software Open-Source-Software („**OSS**“) enthält, stellt Siemens Energy die geltenden OSS-Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen zur Verfügung. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor diesem Vertrag. In der Software-Dokumentation befinden sich Einzelheiten zu in den Lieferungen enthaltener Drittsoftware und OSS (z.B. README_OSS).
- 2.6 Soweit Open-Source-Software in den Lieferungen enthalten ist, wird diese in der Readme_OSS-Datei der Software aufgeführt. Der Kunde ist berechtigt, die Open Source Software gemäß den jeweils geltenden Lizenzbedingungen der Open Source Software zu nutzen, die Vorrang vor diesem Vertrag haben. Die Open-Source-Software-Lizenzbedingungen haben auch im Verhältnis zu den geschützten Siemens Energy-Komponenten Vorrang, soweit die Open-Source-Software-Lizenzbedingungen dem Kunden bestimmte Nutzungsrechte aufgrund der Verbindung von OSS-Komponenten mit geschützten Siemens Energy-Komponenten einräumen. Siemens Energy stellt dem Kunden auf dessen Wunsch den Quellcode der Open Source Software gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung zur Verfügung, soweit die Lizenzbedingungen der Open Source Software eine solche Herausgabe des Quellcodes vorsehen.

- 2.7 Die in Ziffer 2 gewährten Rechte sind nur zusammen mit dem Eigentum an den Lieferungen auf Dritte übertragbar.
- 2.8 Unbeschadet des geistigen Eigentums des Kunden und im Rahmen der anwendbaren Gesetze dürfen Siemens Energy und seine verbundenen Unternehmen für eigene Unternehmenszwecke jegliche in Verbindung mit den Lieferungen empfangene Daten sammeln, nutzen, ändern und kopieren. Sämtliche rechtliche Verpflichtungen bezüglich persönlicher Daten bleiben hiervon unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich ohne Verpackung, Fracht, Versicherung und aller anderen zusätzlichen Gebühren (wie z.B. Lagerung, Inspektionen durch Dritte), soweit nicht anderweitig vereinbart. Der vom Kunden für die Lieferungen nach diesem Vertrag zu zahlende Preis wird als „**Vertragspreis**“ bezeichnet.
- 3.2 Der Vertragspreis beinhaltet nicht ggf. anfallende indirekte Steuern (wie Vermögens-, Lizenz-, Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern) und/oder Zölle oder öffentliche oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben, welche Siemens Energy bezüglich der Lieferungen auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug (z.B. Abzug von Quellensteuer) innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf das von Siemens Energy genannte Bankkonto. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abzug vorzunehmen, so erhöht sich die zu zahlende Summe derart, dass Siemens Energy einen Nettobetrag in Höhe des Betrags ohne den Abzug erhält. Der Kunde legt Siemens Energy innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden vor, die in Verbindung mit den Zahlungen stehen.
- 3.3 Unbeschadet sonstiger Rechte kann Siemens Energy Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
- 3.4 Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Forderungen der jeweils anderen Partei ohne Aufrechnungen, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehalte jeglicher Art zahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

4. Lieferzeiten, Verzug und pauschalierter Schadensersatz

- 4.1 Ist Siemens Energy an der Einhaltung vereinbarter Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen durch Dritte oder durch unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten des Kunden gehindert, verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst insbesondere auch die Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (z.B. Genehmigungen und Freigaben), die fristgerechte Leistung aller durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.
- 4.2 Soweit zumutbar, kann Siemens Energy die Lieferungen in Teilen erbringen und ist berechtigt, entsprechende Teilrechnungen zu stellen.
- 4.3 Hält Siemens Energy den vereinbarten endgültigen Liefertermin aus Gründen, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, von Siemens Energy pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Preises für denjenigen Teil der Lieferungen, der wegen des Verzugs der beabsichtigten Verwendung nicht zugeführt werden konnte, für jede vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, in der dem Kunden infolge dieses Verzugs Verluste entstanden sind. Der wegen Verzugs zu zahlende pauschalierte Schadensersatz ist begrenzt auf 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzugs der beabsichtigten Verwendung nicht zugeführt werden konnte.
- 4.4 Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte des Kunden gegen Siemens Energy wegen Verzugs als die ausdrücklich in Ziffer 4 und in Ziffer 15. 2 a) genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 4.5 Im Falle von Lieferverzögerungen, die auf das Verhalten des Kunden, seiner Vertragspartner oder anderer vom Kunden beauftragter Dritter zurückzuführen sind, hat der Kunde Siemens Energy alle angemessenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die aufgrund dieser Verzögerung entstanden sind.

- 4.6 Werden vertraglich vereinbarte Leistungskennzahlen aus Gründen nicht erreicht, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, wird Siemens Energy ein angemessener zusätzlicher Zeitraum für die Erreichung dieser Kennzahlen gewährt, in dem Siemens Energy die seinerseits für erforderlich gehaltenen Leistungen auf eigene Kosten ausführt. Falls nach Ausführung und aller weiteren Leistungstests die Leistungskennzahlen nicht erreicht werden, ist der Kunde berechtigt, einen ggf. vertraglich vereinbarten pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, der jedoch keinesfalls 5 % des Preises für den die vereinbarten Kennzahlen nicht erfüllenden Teil der Lieferungen übersteigt. Alle weiteren Ansprüche und Rechte des Kunden im Zusammenhang mit der Nichterreichung vertraglich vereinbarter Leistungskennzahlen sind ausgeschlossen.
- 4.7 Die Parteien sind sich des aktuellen, weltweiten Ausbruchs des Coronavirus (COVID-19) bewusst, der die Durchführung des Vertrages beeinträchtigen könnte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Siemens Energy zu angemessenen Anpassungen der vereinbarten Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen und Leistungen und zu Mehrkostenerstattungen berechtigt ist, soweit die Verzögerung direkt oder indirekt durch den Ausbruch des Coronavirus verursacht wird.
- 4.8 Die Parteien sind sich der unsicheren geopolitischen Lage, insbesondere durch den Krieg in der Ukraine bewusst, deren Effekte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar sind und welche direkt und indirekt die Erfüllung des Vertrages beeinflussen können, einschließlich, aber nicht nur im Hinblick auf die Verfügbarkeit bestimmter Geräte, Materialien, Metalle, Rohstoffe ebenso wie Transportmöglichkeiten und Gas. Aufgrund dessen ist Siemens Energy zur Anpassung der Lieferzeiten und/oder des Vertragspreises berechtigt, solange dies auf Umstände zurückzuführen ist, welche mit der oben genannten geopolitischen Lage direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.
- 5. Gefahr- und Eigentumsübergang**
- 5.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Lieferungen oder Teilen davon geht bei Zustellung auf den Kunden über.
- 5.2 Die Lieferungen gelten als zugestellt, wenn und sobald der Kunde die Annahme der Zustellung ohne wichtigen Grund versäumt. In diesem Fall können die Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert und versichert werden; etwaige Zahlungen werden fällig. Dieselben Folgen gelten für den geplanten Liefertermin, wenn die Auslieferung aus dem Kunden zuzurechnenden Gründen verschoben wird.
- 5.3 Das Eigentum an sämtlichen Teilen der Lieferungen verbleibt bei Siemens Energy bis Siemens Energy die vollständige Zahlung für diesen Teil der Lieferungen erhalten hat.
- 6. Höhere Gewalt**
- 6.1 „**Ereignisse höherer Gewalt**“ sind Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei oder ihrer Subunternehmer liegen, die nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätten verhindert werden können und die dazu führen, dass eine Partei, ihre verbundenen Unternehmen oder ihre Subunternehmer („**betroffene Partei**“) ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sie die vollumfängliche oder teilweise Erfüllung nach diesem Vertrag nur verzögert leisten kann. Ereignisse höherer Gewalt umfassen u.a. kriegerische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Ausschließungen, Angriffe auf das IT-System von Siemens Energy (wie Virenangriffe, Hackerangriffe, Ausfall oder Nichtverfügbarkeit von Telekommunikationsnetzen, Nichtverfügbarkeit von Strom, Angriffe durch Schadsoftware, Ausnutzung von Schwachstellen und andere Angriffe auf vertragsrelevante IT-Systeme und Betriebszentren z.B. Hackerangriffe) sowie Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen.
- 6.2 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verstößt die betroffene Partei solange und soweit nicht gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist.
- 6.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei zeitnah über das Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.
- 6.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt und deren Auswirkungen in Summe länger als 180 Tage an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei bezüglich des noch nicht bereitgestellten Teils der Lieferungen zu kündigen. In Bezug auf den noch nicht bereitgestellten Teil der Lieferungen ist Siemens Energy zur Erstattung seiner unvermeidbaren Kosten als Folge der Kündigung berechtigt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde beantragt alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Lieferungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben und holt diese ein.
- 7.2 Um Digitale Services zu empfangen, hat der Kunde alle Maßnahmen zu ergreifen, die für den Empfang der Digitalen Services erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die ordnungsgemäße Installation, den Betrieb und die Wartung der Vor-Ort-Ausrüstung (d.h. Steuerungs- und Kommunikationssystem, Netzwerkkomponenten) und die Bereitstellung der Datenverbindung.
- 7.3 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden ganzheitlichen Sicherheitskonzepts, welches die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, für die die Lieferungen und Leistungen erbracht werden, vor Cyberbedrohungen schützt. **„Cyberbedrohung“** ist jeder Umstand oder jedes Ereignis, das geeignet ist, die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke des Kunden durch unberechtigten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung und/oder Veränderung von Informationen, Denial-of-Service-Attacken oder vergleichbare Szenarien nachteilig zu beeinflussen.

Ein solches Konzept sollte u.a. Folgendes beinhalten:

- a) Der Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden und zu seinen Anlagen, Systemen, Maschinen und Netzeinrichtungen ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- b) Die Installation von Updates, sobald diese zur Verfügung stehen gemäß der Installationsanleitung von Siemens Energy und unter Verwendung der neuesten Version. Dies kann den Erwerb von Hardware- und Software-Upgrades durch den Kunden sowie Patch-Management-Dienste erfordern, jedoch vorbehaltlich einer vorherigen Prüfung der Kompatibilität und der Auswirkungen auf die Funktionalität der gesamten Anlage oder des Systems. Die Verwendung von Versionen, die nicht mehr unterstützt werden, und/oder das Versäumen, die neuesten Updates zu installieren, kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen. Ein **„Update“** ist generell jede neue Software-Version, die hauptsächlich
 - i. Korrekturen von Softwarefehlern (**„Bugfixes“**),
 - ii. Behebungen von Schwachstellen (**„Patches“**) und/oder
 - iii. minimale Erweiterungen oder Verbesserungen der Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen,jedoch keine signifikanten, neuen Eigenschaften enthält. Im Gegenzug dazu ist generell **„Upgrade“** jede neue Hardware/Software-Version, die in erster Linie wesentliche Verbesserungen des Produkts und neue Funktionen enthält und auch Updates beinhalten kann. Die Verwendung von Versionen, die nicht mehr unterstützt werden, und eine nicht durchgeführte Installation der neuesten Ausgabestände kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen.
- c) Die Befolgung von Sicherheitshinweisen und die Durchführung von anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen, die u.a. unter <https://www.siemens-energy.com/global/en/company/about/cybersecurity/cert-services.html> veröffentlicht sind.
- d) Regelmäßiges Scannen und Testen der Hardware und/oder Software der Lieferungen auf Schwachstellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass (i) dies nicht während der Nutzung der Komponenten erfolgt und (ii) die Systemkonfiguration und das Sicherheitsniveau von Teilen der Komponenten nicht verändert werden. Stellt der Kunde Schwachstellen fest, so hat er Siemens Energy innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu informieren. Der Kunde wird mit Siemens Energy kooperieren und darf die Schwachstelle nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy offenlegen.
- e) Die Einführung und Aufrechterhaltung einer dem Stand der Technik entsprechenden Passwortrichtlinie.
- f) Die Anbindung der Anlagen, Systeme, Maschinen und Netze, für die die Lieferungen vorgesehen sind, an ein Firmennetzwerk oder das Internet darf nur erfolgen, wenn dies unbedingt erforderlich ist und wenn geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Firewalls, Netzwerk-Client-Authentifizierung und/oder Netzwerksegmentierung) vorhanden und die Richtlinien der jeweiligen Hersteller erfüllt sind
- g) Minimierung des Risikos einer Malware-Infektion (z.B. durch Inhalte von USB-Speichermedien und anderen angeschlossenen Wechseldatenträgern) durch Malware-Scanner mit vom Hersteller zugelassener Kompatibilität oder andere geeignete Schutzmaßnahmen.
- h) Sensibilisierung des Personals des Kunden für die mit Cyberbedrohungen verbundenen Gefahren. Dazu gehören auch regelmäßige Schulungen.

„Schwachstelle (Vulnerabilität)“ bezeichnet eine Schwachstelle in einem Produkt, die ausgenutzt werden könnte, um einen unbefugten Zugriff, eine unbefugte Nutzung oder eine unbefugte Änderung des Produkts oder der Computerumgebung zu ermöglichen.

- 7.4 Der Kunde bestätigt, dass durch Lieferungen vor Ort Sondermüll entstehen und/oder zu Tage treten kann, für den spezielle gesetzliche oder behördliche Vorgaben nach den geltenden Gesetzen für „Gefahrstoffe“ oder „Sondermüll“ gelten. Der Kunde stellt auf seine Kosten Behälter zur Verfügung, die alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben erfüllen und hält beim Umgang mit und der Lagerung und Entsorgung von Sondermüll die geltenden Gesetze ein.

Vor und während der Durchführung von Arbeiten vor Ort informiert der Kunde Siemens Energy über potenzielle Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken, die sich aus den Anlagen oder der Ausstattung des Kunden ergeben oder am Einsatzort des Kunden vorliegen, insbesondere über Gefahrstoffe, die möglicherweise zusätzlich zu den bereits vertraglich ausdrücklich angesprochenen vorliegen können oder im Rahmen der Lieferungen möglicherweise erzeugt oder freigesetzt werden („EHS Risiken“).

Wenn im Rahmen der Erbringung der Lieferungen ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko entsteht, kann Siemens Energy ohne Einschränkung seiner weiteren Ansprüche und Rechte die Erbringung der Lieferungen aussetzen, bis das jeweilige Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko dauerhaft beseitigt wurde oder seitens des Kunden Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen, die von Siemens Energy gefordert werden, ergriffen wurden.

Der Kunde erstattet Siemens Energy sämtliche durch besondere Schutzmaßnahmen und präventive Maßnahmen verursachte zusätzliche Kosten, die von Siemens Energy als notwendig erachtet werden, um mit bereits entstandenen EHS Risiken angemessen umzugehen, sowie sämtliche aus der Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstehenden Kosten. Die vertraglichen Zeitpläne, vereinbarten Termine und sonstigen Fristen werden entsprechend angepasst.

Der Kunde ist für die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Einsatzort verantwortlich. Er befolgt geltende Gesetze – und ergänzend die Gesetze und Richtlinien der Europäischen Union - und führt eine Risikoeinschätzung bezüglich möglicher Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen des Personals am Einsatzort durch, um diese Risiken zu kontrollieren (einschließlich geeigneter Sicherheits- und Arbeitsvorschriften für den Einsatz vor Ort, Notfall- und Evakuierungsszenarien und einsatzfähige Erste-Hilfe-Systeme und Ressourcen) und möglicherweise notwendige Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

Vor Ausführung der Lieferungen- und Leistungen vor Ort stellt der Kunde dem Personal und den Nachunternehmern von Siemens Energy die erforderlichen Sicherheits- und Arbeitsvorschriften sowie entsprechende Schulungen zur Verfügung.

Falls Siemens Energy dem Kunden ein Dokument mit EHS Bezug für den Ausführungsort zur Verfügung stellt, hält sich der Kunde an die darin enthaltenen Regularien sowie Updates hierzu.

- 7.5 Der Kunde ist für die Aufbewahrung und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Batterien auf eigene Kosten gemäß den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 7.6 Sofern sich Lieferungen wegen Umständen verzögern, für die Siemens Energy nicht verantwortlich ist, zahlt der Kunde Siemens Energy alle aus dieser Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten.

8. Änderungen

- 8.1 Werden geltende Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geändert oder ergänzt, ist Siemens Energy zur Anpassung des Vertrages, vor allem des Vertragspreises, der Zeitpläne und des Lieferumfangs berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen.

Siemens Energy ist verpflichtet, nur die technischen Normen und Vorschriften einzuhalten, die in den technischen Spezifikationen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgeführt sind. Sollten zwingende Normen und Vorschriften im Land der Projektausführung restriktivere Vorgaben in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt festlegen, ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy hierrüber zu informieren. Der Kunde hat dann bei Siemens Energy ein Nachtragsangebot einzuholen, welches Angaben über die Auswirkungen dieser restriktiveren Vorgaben in Bezug auf den Vertragspreis, vertragliche Ausführungsfristen, Zahlungsbedingungen und anderweitige Bestimmungen unter diesem Vertrag enthält. Auf Basis dieses Nachtragsangebots hat der Kunde mit Siemens Energy eine Vertragsanpassung gemäß dieser Ziffer zu vereinbaren.

- 8.2 Die Bezeichnungen, Funktionen und das Erscheinungsbild der Digitalen Services und der Anwendungen spiegeln den aktuellen Entwicklungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wider. Siemens Energy ist berechtigt,

nach eigenem Ermessen Updates, Upgrades und/oder Änderungen an den Digitalen Services und/oder den Anwendungen vorzunehmen, z.B. um die Digitalen Services zu verbessern. Siemens Energy wird den Kunden über alle wesentlichen Aktualisierungen, Upgrades und Änderungen informieren. Sind für solche Aktualisierungen, Upgrades oder Änderungen zusätzliche Gebühren zu entrichten, so werden diese nur nach zusätzlicher Vereinbarung zwischen den Parteien wirksam.

8.3 Unbeschadet des Rechts der Parteien, Änderungen des Lieferumfangs zu verlangen, kann Siemens Energy die Lieferungen jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Kunden ändern, vorausgesetzt, diese Änderungen durch Siemens Energy haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die vereinbarte Betriebsfähigkeit, Funktionalität oder die vereinbarten technischen Eigenschaften der Lieferungen. Siemens Energy hat in Bezug auf solche Änderungen keinen Anspruch auf zusätzliche Zahlungen, Fristverlängerung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.

9. Mängelhaftung

9.1 Vorbehaltlich Ziffer 9.2, wird ein Mangel nur als jede Abweichung der Beschaffenheit der Lieferungen von den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund von Umständen, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, definiert („Mangel“). Die Beschaffenheit der Lieferungen ist dabei abschließend in der jeweiligen zum Vertragsgegenstand gehörigen Spezifikation beschrieben.

9.2 Als Mängel gelten insbesondere nicht:

- a) Abweichungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung;
- b) Abweichungen infolge unsachgemäßen Betriebs, Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Wartungshandbüchern und anderen Unterlagen;
- c) Fälle von nicht durch Siemens Energy durchgeführter Installation, Errichtung, Veränderung, Inbetriebnahme oder Vor-Inbetriebnahme;
- d) nicht reproduzierbare Softwarefehler, außerdem gelten Softwarefehler ausschließlich als Mangel, wenn der Mangel in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellsten Softwareversion auftritt;
- e) Mängel, die die Nutzung der jeweiligen Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen.

9.3 Der Kunde prüft die Lieferungen bei Zustellung umgehend und hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber Siemens Energy zu rügen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

Auf diese schriftliche Rüge hin wird Siemens Energy einen Mangel beseitigen, indem Siemens Energy nach eigener Wahl entweder nachbessert, neu liefert oder neu erbringt. Siemens Energy muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewährt werden. Für diesen Zweck gewährt der Kunde Siemens Energy auf eigene Kosten Zugang zu den fehlerhaften Lieferungen, führt notwendige De- und/oder Remontage auf eigene Kosten durch und gewährt Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten. "De- und/oder Remontage" beinhaltet auch das Anbringen und Entfernen des Vertragsgegenstands. Nach Anforderung von Siemens Energy stellt der Kunde sicher, dass das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf Siemens Energy übergeht. Der Kunde ist verantwortlich für die Zollabfertigung in dem Land, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, sowie im Fall von Mängeln für den Weitertransport der Ausrüstungsgegenstände zur Behebung von Mängeln. Auf Anforderung des Kunden ist Siemens Energy verpflichtet, dem Kunden entsprechend anfallende Zollgebühren gegen Nachweis und Rechnung zu erstatten.

9.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate. Sie beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Die Verjährungsfrist für nacherfüllte Teile der Lieferungen beträgt 6 Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorher abläuft. In jedem Fall endet jegliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Lieferungen spätestens 24 Monate nach dem Beginn der Verjährungsfrist für die ursprünglich erbrachten Lieferungen.

9.5 Der Kunde ist für die Konzeption, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines ganzheitlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitskonzepts gemäß Punkt 7.3 verantwortlich. Siemens Energy sichert nicht zu, gewährleistet nicht und garantiert nicht, dass die Lieferungen und Leistungen sicher vor Cyberbedrohungen sind oder dass sie keine Schwachstellen (Vulnerabilität) enthalten.

9.6 Ist die Software mangelhaft, ist Siemens Energy nur dann verpflichtet, dem Kunden eine aktualisierte Version der Software, in der der Mangel behoben ist, zur Verfügung zu stellen, wenn die Bereitstellung einer solchen aktualisierten Version für Siemens Energy zumutbar ist oder, wenn Siemens Energy nur Lizenznehmer ist, eine solche aktualisierte Version vom Lizenzgeber von Siemens Energy in zumutbarer Weise verfügbar ist. Ist die Software

von Siemens Energy geändert oder individuell entwickelt worden, wird Siemens Energy dem Kunden darüber hinaus bis zur Bereitstellung einer aktualisierten Version der Software, in der der Mangel behoben ist, eine Umgehungs- oder Zwischenlösung zur Verfügung stellen, wenn eine solche Umgehungs- oder Zwischenlösung mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist und andernfalls der Geschäftsbetrieb des Kunden eingestellt oder erheblich behindert würde.

- 9.7 Wenn Siemens Energy Nacherfüllungsmaßnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind Aufwendungen für diese Maßnahmen einschließlich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.
- 9.8 Eine weitergehende Haftung von Siemens Energy sowie Ansprüche, Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden wegen Mängeln der Lieferung sind ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Ziffer 9 oder in Ziffer 15.2 b) ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wobei eine wesentliche Vertragsverletzung erst vorliegt, wenn Siemens Energy mindestens dreimal mit der Beseitigung des Mangels gescheitert ist. Alle Garantien, Zusicherungen, Bedingungen und alle anderen Bestimmungen gleich welcher Art, die durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht impliziert sind, werden, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, von diesem Vertrag ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)

- 10.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siemens Energy erbrachte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, nimmt Siemens Energy vorbehaltlich folgender Regelungen dieser Ziffer 10 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:
- a) entweder ein Nutzungsrecht für die betroffenen Lieferungen zu erwirken;
 - b) Lieferungen so zu verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen; oder
 - c) die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen auszutauschen.

Ist Siemens Energy der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt Siemens Energy den betreffenden Teil der Lieferungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.

- 10.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siemens Energy bestehen nur, soweit der Kunde:
- a) Siemens Energy über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und Siemens Energy Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Maßnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt;
 - b) eine Verletzung nicht anerkennt, Siemens Energy ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäß bei der Verteidigung mitwirkt; und
 - c) Siemens Energy alle Abwehrmaßnahmen (einschließlich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält.

Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder eines maßgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

- 10.3 Jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich soweit die Verletzung von Schutzrechten basiert auf (i) spezielle Vorgaben des Kunden; (ii) einen Einsatz der Lieferungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für Siemens Energy nicht vorhersehbar war; (iii) eine Veränderung der Lieferungen durch den Kunden oder (iv) die Nutzung der Lieferungen zusammen mit sonstiger Ausrüstung.
- 10.4 Alle Rechte, Titel, Berechtigungen und das Know-how an den Digitalen Services und den Anwendungen sowie an allen Teilen und allen Verbesserungen oder Weiterentwicklungen davon, die hier nicht ausdrücklich eingeräumt werden, verbleiben vollständig bei Siemens Energy oder ihren Drittanbietern und/oder Lizenzgebern.
- 10.5 Diese Ziffer 10 regelt abschließend die gesamte Haftung von Siemens Energy für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und sonstige Rechtsmängel. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

11. Haftung

- 11.1 Soweit die Haftung von Siemens Energy in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt Ziffer 11 abschließend die Haftung von Siemens Energy für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aller pauschalierten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sowie Freistellungsverpflichtungen.

- 11.2 Für Personenschäden und in Fällen des Vorsatzes haftet Siemens Energy nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.3 Die Gesamthaftung von Siemens Energy aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt begrenzt:

Bei Sachschäden den niedrigsten der folgenden Beträge:

- a) Vertragspreis;
- b) Selbstbehalt der Sachversicherung des Kunden gegen alle Risiken; oder
- c) 250.000 € pro Schadensereignis mit einer Gesamtgrenze von 2 Schadensereignissen pro Kalenderjahr.

Keinesfalls übersteigt die Gesamthaftung von Siemens Energy gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag den Vertragspreis oder 1.000.000 €, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Dies gilt auch für Schäden oder Verluste, die an den Liefergegenständen durch Mängel oder Nachbesserungsarbeiten von Siemens Energy nach Lieferung oder Abnahme der Liefergegenstände durch den Kunden entstehen.

Weitergehende Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Siemens Energy haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Zinsverlust, Informations- und/oder Datenverlust, für aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten entstehende Ansprüche, Verlust von Kohlenwasserstoffen, Leistungsabfall, Spannungsunregelmäßigkeiten, Frequenzschwankungen, Kosten für gekauften Strom oder Ersatzstrom, oder für sonstige Vermögens- oder Folgeschäden.

- 11.4 Die in diesem Vertrag festgelegten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten verbundener Unternehmen, Subunternehmer, Mitarbeiter, Vertreter von Siemens Energy oder sonstiger für Siemens Energy handelnder Personen.
- 11.5 Wenn der Kunde nicht der alleinige Endnutzer und endgültige Eigentümer der Lieferungen ist oder sein soll oder sie zugunsten irgendeiner Art von Gemeinschaftsunternehmen beschafft, ist der Kunde verpflichtet, in jedem Vertrag im Zusammenhang mit den Lieferungen oder Teilen davon eine schriftliche Zusicherung der Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zugunsten von Siemens Energy, den Direktoren von Siemens Energy sowie den Mitarbeitern, Vertretern, Lieferanten und Subunternehmern von Siemens Energy (die „**geschützten Personen**“), die denen mindestens gleichwertig sind, die Siemens Energy im Rahmen des Vertrags gewährt werden, zu erzielen. Der Kunde hat die geschützten Personen von allen Verbindlichkeiten freizustellen und schadlos zu halten, die über die Verbindlichkeiten hinausgehen, die entstanden wären, wenn der Kunde seiner Verpflichtung aus dem vorstehenden Absatz nachgekommen wäre.
- 11.6 Jegliche Haftung von Siemens Energy nach diesem Vertrag endet mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Lieferungen.

12. Abtretung und Unterbeauftragung

- 12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy vor.
- 12.2 Siemens Energy darf den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen von Siemens Energy übertragen.
- 12.3 Siemens Energy ist außerdem berechtigt, den Vertrag im Fall eines Verkaufs oder eines anderweitigen Betriebsübergangs oder Teilbetriebsübergangs des betroffenen Geschäftsteils von Siemens Energy auf einen Dritten ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.
- 12.4 Siemens Energy ist berechtigt, für die Erfüllung der Lieferungen Subunternehmer zu beauftragen.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Die von den Parteien einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten oder andere Informationen („**Vertrauliche Informationen**“) sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern oder potenziellen Subunternehmern zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des

zugrunde liegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Die die Vertraulichen Informationen empfangende Partei haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder einen Dritten.

- 13.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die
- a) allgemein bekannt sind oder später ohne, dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden;
 - b) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden;
 - c) von der empfangenden Partei selbständig entwickelt werden;
 - d) der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren; oder
 - e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei die empfangende Partei der offenlegenden Partei dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).
- 13.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages 5 Jahre fort.

14. Aussetzung vertraglicher Pflichten

- 14.1 Siemens Energy ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung oder der Bereitstellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist; (ii) der Kunde diejenigen seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, die nötig sind, damit Siemens Energy die Lieferungen vornehmen kann; oder (iii) der Kunde seine Vertragspflichten anderweitig wesentlich verletzt hat.
- 14.2 Wenn Siemens Energy seine vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 aussetzt oder wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Siemens Energy aussetzt, sind alle bereits zugestellten Teile der Lieferungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erstattet Siemens Energy außerdem alle in Folge dieser Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (z.B. Zahlungen an Subunternehmer, Kosten der Wartezeit, Personaldeaktivierung und -reaktivierung usw.). Vertragliche Termine werden für einen angemessenen Zeitraum verschoben, um die Auswirkungen der Aussetzung auszugleichen.

15. Kündigung

- 15.1 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
- 15.2 Sofern nicht in Ziffer 6.4 und Ziffer 15.1 etwas anderes vorgesehen ist, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber Siemens Energy kündigen:
- a) bei Verzug, wenn die maximale pauschalierte Verzugsentschädigung nach Ziffer 4.3 zu zahlen ist, Siemens Energy eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Lieferungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und Siemens Energy innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug weiteren pauschalierten Schadensersatz über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen; oder
 - b) bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Siemens Energy, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden behoben wurde.
- 15.3 Eine Kündigung durch den Kunden betrifft nicht den Anteil der Lieferungen, der bereits vor der Kündigung vertragsgemäß zugestellt oder geleistet wurde. Im Fall einer Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 15.2 bleibt der Kunde Siemens Energy weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung zugestellten Teile der Lieferungen verpflichtet. Der Kunde hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die die Lieferungen von einem Dritten vornehmen lässt. Ziffer 11 gilt auch im Kündigungsfall. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.
- 15.4 Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist Siemens Energy berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn
- a) der Kunde unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber von Siemens Energy gelangt; oder
 - b) der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung durch Siemens Energy behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tagen in Verzug ist; oder

c) die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.

Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch Siemens Energy hat Siemens Energy Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die Siemens Energy aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

16. Streitbeilegung / Geltendes Recht

- 16.1 Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Bemühungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.
- 16.2 Der Vertrag und aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen österreichischen materiellem Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 16.3 Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, wird die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

17. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

- 17.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der Lieferungen von Siemens Energy (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens Energy erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 17.2 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Siemens Energy erforderlich, wird der Kunde Siemens Energy nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferungen von Siemens Energy sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 17.3 Der Kunde stellt Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

18. Verbot der Wiederausfuhr nach Russland und Belarus („No Russia Clause“)

- 18.1 Siemens Energy untersagt dem Kunden und der Kunde verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag durch Siemens Energy an den Kunden verkauften, gelieferten, verbrachten oder ausgeführten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) weder direkt noch indirekt nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus wiederauszuführen oder weiterzuleiten.
- 18.2 Siemens Energy steht im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die Verpflichtung gem. 18.1 dieses Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kunden zu erklären. Der Kunde trägt im Falle einer solchen Kündigung alle Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 % des Vertragspreises zu zahlen.
- 18.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 18.2 stellt der Kunde Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen eines Verstoßes durch den Kunden gegen die Verpflichtung gem. Ziffer 18.1 dieses Vertrages geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

19. Verschiedenes

- 19.1 Die Vertragserfüllung durch Siemens Energy steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos

und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen, insbesondere nicht solche der Vereinten Nationen, der EU oder der USA, die, nach dem Ermessen von Siemens Energy, Siemens Energy oder eines seiner verbundenen Unternehmen Sanktionen, Strafen oder anderen nachteiligen Maßnahmen von Behörden aussetzen können.

- 19.2 Sollte eine Regelung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Regelung. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung, soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten.
- 19.3 Nachträge, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in Form einer von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Die Schriftform wird auch gewahrt durch (i) eine einfache elektronische Signatur sowie (ii) die Einhaltung eines aufrechten EDI Vertrages.
- 19.4 Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.
- 19.5 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (seien sie gutgläubig oder fahrlässig abgegeben worden) beruft, die nicht in diesem Vertrag niedergelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Jede Partei stimmt zu, dass sich aus einer gutgläubigen oder fahrlässigen Falschdarstellung in Bezug auf eine Aussage in diesem Vertrag keinerlei Ansprüche für sie ergeben.
- 19.6 Dieser Vertrag ist in deutscher Sprache aufgesetzt. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so bleibt die deutsche Fassung in jedem Fall die maßgebende.